

## Gemeinsames Positionspapier zu einer Reform des Statusfeststellungsverfahrens

Das derzeit geltende Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV weist systemische Defizite auf, welche die zwingende Notwendigkeit einer Reform begründen, die

Rechtssicherheit, Transparenz und Geschwindigkeit ins Zentrum rückt. Ziel der Reform muss es daher sein, Rechtssicherheit für Selbstständige und ihre Auftraggeberinnen und

-geber zu schaffen und keinesfalls weitere Unsicherheit zu stiften. Das Positionspapier von Bundesverband Direktvertrieb Deutschland (BDD) und CDH finden Sie online.

## Die häufigsten Fragen und Antworten zur Aktivrente

Seit dem 1. Januar 2026 können Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei verdienen (maximal 24.000 Euro pro Jahr). Dieser als Aktivrente bezeichnete Steuerfreibetrag wird unabhängig von einem tatsächlichen Rentenbezug gewährt. Die Regelung gilt nur für ein einziges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und ausschließlich für unselbstständig Tätige.

Dieser Steuervorteil soll das Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus für Beschäftigte attraktiver machen und so dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Auf die Aktivrente fallen Sozialversicherungsbeiträge an. Die Arbeitgeberanteile zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung bleiben bestehen, auch wenn auf Arbeitnehmerseite keine entsprechenden Beiträge mehr bezahlt werden. Dies soll zum einen die Rentenversicherung entlasten, da Beiträge

eingezahlt werden, ohne dass dafür entsprechende Rentenansprüche bei den Beschäftigten entstehen. Auf der anderen Seite soll die Aktivrente für Arbeitgeber neue Möglichkeiten eröffnen, erfahrene Fachkräfte länger im Betrieb zu halten oder sogar gezielt zurückzugewinnen. Das Bundesministerium der Finanzen hat eine Liste der häufigsten Fragen und Antworten zur Aktivrente für Arbeitgeber und Steuerberatende veröffentlicht.

## Neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein aktualisiertes Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben veröffentlicht. Das Schreiben ergänzt die Regelungen des zuvor er-

gangenen BMF-Schreibens vom 30. Juni 2021 zur Nachweisführung für den Betriebsausgabenabzug für Bewirtungsaufwendungen um Regelungen auf Grund der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen

zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025. Das aktuelle Schreiben und die vorausgegangenen Schreiben finden Sie online unter der Überschrift „Bewirtungsaufwendungen“ in der Infothek Steuern der CDH.

## i-kfz-App ab sofort auch für Unternehmen nutzbar

Der digitale Fahrzeugschein wurde für Betriebe per QR-Code vereinfacht. Mit dem digitalen Fahrzeugschein können Fahrzeughalterinnen und -halter ihren Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) seit November 2025 bequem und sicher über die i-Kfz-App auf dem Smartphone verwalten.

Bislang war das Hinzufügen des Fahrzeugscheins ausschließlich über die eID-Funktion des Personalausweises möglich. Ab sofort ist dieser Prozess

deutlich erweitert. Der Fahrzeugschein lässt sich bei der digitalen Fahrzeugzulassung auch per QR-Code in die App übertragen. Der QR-Code wird automatisch am Ende eines digitalen Zulassungsprozesses über die entsprechenden i-Kfz-Portale generiert.

Mit dem Generieren eines QR-Codes wird die Nutzung noch flexibler – insbesondere für Unternehmen, Dienstleister und Fuhrparkbetreiber. Sie können nun auf einfache Weise digitale Fahrzeug-

scheine bei Neuzulassung in der App bereitstellen – ohne dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu eID-Daten benötigen. Dies erleichtert den Mehrfahrbetrieb als auch interne Prozesse. Das BMV verfolgt mit Nachdruck die Digitalisierung von fahrer- und fahrzeugbezogenen Papieren. Die Digitalisierung des Führerscheins befindet sich in Arbeit. Es ist geplant, voraussichtlich Ende 2026 einen digitalen Führerschein ebenfalls in der i-Kfz App anzubieten.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires  
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99  
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de